

Kobudo-Kwai Deutschland e.V.	FINANZORDNUNG	Anhang a der Satzung
---------------------------------	----------------------	-------------------------

Zur Regelung des gesamten Finanzwesens gilt für den Kobudo-Kwai Deutschland e.V., nachfolgend auch als KKD bezeichnet, diese Finanzordnung.

Sie enthält die Abschnitte:

- I. Haushaltsführung
- II. Beitragsordnung
- III. Gebührenordnung
- IV. Spesenordnung
- V. Verwaltungskosten
- VI. Inkrafttreten

§I. Haushaltsführung

1. Grundsatz der Sparsamkeit

1.1 Die Finanzwirtschaft des KKD ist sparsam zu führen.

2. Mitgliedskonten

2.1 Über jedes Mitglied wird ein Buchungskonto geführt, das die Grundlage für den Finanzverkehr zwischen dem Mitglied und dem KKD bildet.

3. Jahresabschluss

3.1 Der Jahresabschluss wird vom Geschäftsführer des KKD erstellt.

3.2 Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie das Vermögen aufzuführen.

3.3 Der Jahresabschluss wird durch die Kassenprüfer geprüft und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

4. Geschäftsführer

4.1 Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft des KKD zuständig. Er verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.

5. Verbandsmittel

5.1 Der Haushalt des Kobudo Kwai ergibt sich aus Mitteln, die:

- Im Beitragsaufkommen liegen
- Durch Materialverkauf eingehen
- Von einem Zuwender kommen
- In Umlagen erhoben werden.

6. Zahlungsverkehr / Zahlungsanweisungen

6.1 Der Geschäftsführer des KKD ist die einzige ein- und auszahlende Stelle.

6.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

7. Abrechnungen

7.1 Entsprechen Anträge auf Kostenerstattung nicht den Vorschriften der Zuwender oder des KKD, werden sie nicht bearbeitet und zur Richtigstellung zurückgegeben. Hierdurch entstehende evtl. Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

Kobudo-Kwai Deutschland e.V.	FINANZORDNUNG	Anhang a der Satzung
---------------------------------	----------------------	-------------------------

- 7.2 Für die Durchführung von Abrechnungen mit KKD-Mitgliedern genügt ein formloser Antrag unter Beifügung der Originalbelege.
- 7.3 Die vom KKD erstellten Rechnungen sind umgehend in voller Höhe zu begleichen.
- 7.4 Materialien des KKD dürfen nur von diesem bezogen werden. Allgemein wird aus Kostengründen eine zentrale Beschaffung durch den KKD - vorzugsweise durch Vorstandsmitglieder - angestrebt.

§II. Beitragsordnung

1. Grundlage

- 1.1 Als Grundlage der Beitragsbemessung gelten die Stärkemeldungen der Vereine bzw. die Meldungen der Einzelmitglieder.
- 1.2 Als Beitrag werden für jeden Sportler 15,- € (fünfzehn) pro Kalenderjahr berechnet. Bereits entrichtete Beiträge werden beim Austritt während des Kalenderjahres nicht zurückerstattet.
- 1.3 Bei Aufnahme in den Kobudo Kwai wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 1.4 Der Beitrag jener Sportler, die nur den Stil eines angeschlossenen Verbandes, der seine administrativen Verbandsaufgaben selbst übernimmt, betreiben, bezahlen pro Person und Kalenderjahr 5,-€. Bereits entrichtete Beiträge werden beim Austritt während des Kalenderjahres nicht zurückerstattet.

2. Verfahren

- 2.1 Die Stärkemeldungen müssen innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle zugesandt werden.
- 2.2 Für jeden gemeldeten Sportler, dessen Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, wird eine Jahressichtmarke des KKD herausgegeben.
- 2.3 Die Vereine sind verpflichtet, für jeden der von ihnen betreuten Sportler einen Ausweis mit gültiger Jahressichtmarke des KKD anzulegen. Die Einzelmitglieder haben ihren Ausweis selbst zu führen.
- 2.4 Die Mitglieder müssen namentlich gemeldet sein, ansonsten ist die Meldung nicht gültig.
- 2.5 Nur namentlich gemeldeten Mitgliedern mit ordentlichem Ausweis mit gültiger Jahressichtmarke ist die Teilnahme an Prüfungen gestattet.

3. Mahnungsmaßnahmen

- 3.1 Bei Nichterfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem KKD hat das Präsidium das Recht, ab dem der Fälligkeit folgenden Monat:
- Eine Verzugsgebühr von 5% über Basiszinssatz nach §248 BGB zu berechnen
 - Das Stimmrecht ruhen zu lassen
 - Teilnahmeverbot an sportlichen Veranstaltungen auszusprechen.
- 3.2 Bei mehreren Verbindlichkeiten wird die Zahlung grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, es sei denn, seitens des KKD erfolgt eine ausdrücklich erklärte andere Verrechnung.

4. Finanzierung der Stilrichtungsaktivitäten

Anerkannte Stilrichtungen des KKD erhalten eine maximale jährliche Förderung durch den KKD in Abhängigkeit von der Mitgliederstärke plus 50% ihrer Prüfungserlöse. Der gesamte Etat der Stilrichtungen wird auf Basis der Daten des vorherigen Geschäftsjahres berechnet, sofern die finanziellen Möglichkeiten des KKD es zulassen.

Förderungssätze in Bezug zur Mitgliederzahl der Stilrichtung:

bis 50 Mitglieder 150 EURO

bis 100 Mitglieder 400 EURO

bis 199 Mitglieder 900 EURO

ab 200 Mitglieder 1100 EURO + 2,00 EURO pro Mitglied

- a. Über Gewährung von Finanzierungshilfen, wie z.B. für spezielle Seminare mit Großmeistern, Entsendung von Athleten zu internationalen Turnieren und sonstige außerordentliche Stilrichtungsaktivitäten entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b. Der KKD stellt jeder Stilrichtung eine Domain und Speicherkapazität kostenfrei zur Verfügung.
 - c. Publikationen aus der Stilrichtung hinaus werden dann unterstützt, wenn der KKD als Mitherausgeber fungiert und am Erlös beteiligt wird.
- 5. Förderung von angeschlossenen Verbänden**
- a. Über Gewährung von Finanzierungshilfen, wie z.B. für spezielle Seminare mit Großmeistern, Entsendung von Athleten zu internationalen Turnieren und sonstige außerordentliche Stilrichtungsaktivitäten entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b. Der KKD stellt jedem angeschlossenen Verband eine Domain und Speicherkapazität kostenfrei zur Verfügung.
 - c. Publikationen aus dem angeschlossenen Verband hinaus werden dann unterstützt, wenn der KKD als Mitherausgeber fungiert und am Erlös beteiligt wird.

§III. Gebührenordnung**1. Prüfungsgebühren**

1.1 Jeder Prüfling ist verpflichtet, bei Prüfungen eine Gebühr in der festgesetzten Höhe zu entrichten.
Die Prüfungsgebühr wird durch eine Prüfungsmarke quittiert.
Die Prüfungsmarken werden von der Geschäftsstelle zentral beschafft und verwaltet.

1.2 Es gelten folgende Prüfungsgebühren:

5.Kyu – 1.Kyu	15.- EUR (davon 5.- EUR Prüfer)
1. – 5.Dan	75.- EUR (Prüferhonorar trägt Verband)

Das Prüferhonorar bei Danprüfungen beträgt 15,- Euro je angefangene Unterrichtseinheit (45 Minuten).

1.3 Es gelten folgende sonstige Gebühren:

Starterpaket (Pass, Urkunde, Jahressichtmarke, Aufnäher, erste Prüfung)	15.- EUR
Ersatzpass	5.- EUR
Übertrag von Prüfungen in den neuen Pass durch die Geschäftsstelle	5.- EUR
Urkunde	5.- EUR
Jahressichtmarke	15.- EUR

1.4 Weitere Kyu-Urkunden kosten einmalig 5,- €. Dan-Urkunden sind in der Danprüfungsgebühr enthalten.

§IV. Spesenordnung

1. Gebühren für Lehrtätigkeit bei KKD-Veranstaltungen

- 1.1 Als Richtlinie der Aufwandsentschädigung für den Unterrichtenden gilt 10 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
Die Aufwandsentschädigung ist vom Lehrgangsausrichter zu begleichen.
- 1.2 Lehrgänge sind vom Ausrichter innerhalb zwei Wochen mit dem Unterrichtenden abzurechnen. Beide Seiten sind zur gegenseitigen Abgabe aller notwendigen Belege und Formulare (z.B. Teilnehmerliste, Spesenformular, Fahrtkostenbelege) verpflichtet.
- 1.3 Ist der KKD Lehrgangsausrichter, gelten folgende Sätze:
Bei Anreise mit eigenem PKW: 0,20 € je gefahrenem km
Bei Anreise mit Bahn, Flugzeug und / oder öffentlichen Verkehrsmitteln:
100% der angefallenen Fahrtkosten 2. Klasse bzw. Economy Class einschließlich Zuschlägen.
Erstattung von Flugkosten erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Lehrgangsausrichter.
Diese Sätze gelten als Verhandlungsbasis für andere Lehrgangsausrichter als den KKD.

2. Erstattung von Spesen außerhalb einer Lehrtätigkeit

- 2.1 Aufgrund der Verbandsstruktur des KKD (verhältnismäßig viele Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu allen Mitgliedern, bundesweite Aktivitäten) müssen bei der Erstattung von Fahrtkosten strenge Maßstäbe angelegt werden.
- 2.2 Abrechnungsberechtigte Personen sind:
- Mitglieder des Präsidiums
 - Mitglieder der Vorstandschaft
 - Personen, die im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums handeln
 - Kampfrichter beim Einsatz auf einem offiziellen Wettkampf des KKD
- 2.3 Voraussetzung für eine Erstattung von Fahrtkosten sind:
- die Teilnahme an einer Sitzung bzw. Besprechung von Präsidium bzw. Vorstand oder
 - der Wettkampfeinsatz von Kampfrichtern oder
 - in besonderen Fällen Repräsentation des KKD auf Veranstaltungen oder gegenüber Personen und Verbänden, sofern vorher eine Absprache mit dem Präsidium erfolgt ist.

Die Erstattung erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe für die Fahrt vorliegen, insbesondere eigene Lehrgangs- oder Wettkampfteilnahme oder auch der Transport von Angehörigen.

Kobudo-Kwai Deutschland e.V.	FINANZORDNUNG	Anhang a der Satzung
---------------------------------	----------------------	-------------------------

2.4 Fahrtkostenerstattung

Für die Unterrichtstätigkeit auf Lehrgängen gelten abweichende, in 1. festgelegte Kostensätze.

Erstattet werden nur die Kosten für das tatsächlich in Anspruch genommene Transportmittel.

- 2.4.1 Fahrten mit eigenem PKW: Erstattet werden pro gefahrenem km 0,20 €. Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden je Person zusätzlich 0,02 € je gefahrenem km erstattet.
- 2.4.2 Bundesbahnkosten: Erstattet werden die Fahrtkosten in der 2. Klasse einschl. Zuschläge. Fahrpreisermäßigungen (BahnCard, Frühbucherrabatt) sind wenn möglich in Anspruch zu nehmen.
- 2.4.3 Flugkosten: Flugkosten werden nur erstattet, wenn sie niedriger liegen als die Kosten von 2.4.1 oder 2.4.2. Die Erstattung in anderen Fällen erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium.
- 2.5 Tagegelder bei Abwesenheit von der Wohnung
Es besteht kein Anspruch auf Tagegeld.
- 2.6 Übernachtungsgeld
Ein Anspruch auf Übernachtungsgeld besteht nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Erstattung muss im Voraus schriftlich durch das Präsidium genehmigt sein.
- 2.7 Kampfrichter erhalten beim Einsatz auf offiziellen KKD-Wettkämpfen (mindestens auf Landesebene), unabhängig von eigener Wettkampf- oder Lehrgangsteilnahme, eine Pauschale von 25 € pro Tag vom Veranstalter des Wettkampfes.
- 2.8 Abweichungen von dieser Spesenordnung im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des KKD.

§V. Verwaltungskosten

1. Verwaltungskosten

- 1.1 Porto, Telefon und sonstige Ausgaben sind jeweils zum Quartalsende mit dem Geschäftsführer unter Beifügung der Abrechnungsformulare und Quittungen abzurechnen.
Telefon-, Internet- und ähnliche Kosten können nur abgerechnet werden, wenn sie nachweislich wegen des KKD angefallen sind. Die Verrechnung von Grundgebühren ist grundsätzlich nicht möglich.
- 1.2. Abrechnungsberechtigung für Verwaltungskosten besteht nur für Mitglieder der Vorstandschaft. Bei anderen Personen erfolgt die Abrechnung nur nach Zustimmung des Präsidiums.

§VI. Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung ist von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Diese Fassung tritt ab den 12. April 2009 in Kraft und ersetzt die vorhergehenden Fassungen.

Das Präsidium

Präsident: Sebastian Edelman
Vize-Präsident: David Dekreon
Geschäftsführerin: Stefanie Grzeja